

Beiträge - Nenngelder  
(beschlossen 2023)

Beiträge

Jahresbeitrag Vollmitglied	44,00 € davon 35,- € an den DTK und 4,50 € an LV
Jahresbeitrag Familienmitglied	23,50 € davon 17,75 € an den DTK und 3,00 € an LV
Aufnahmegebühr	2,50 €
Ehrenmitglied	für die Gruppe beitragsfrei
Damit verbleiben für die Gruppe bei Vollmitglied 4,50 €	

Im Jahresbeitrag ist der Bezug von 10 Heften der Klubzeitschrift „Der Dachshund“ enthalten.

<u>Nenngelder</u>		
Schussfestigkeit	SIK	10,00 €
Spurlautprüfung	Sp	10,00 €
Gebühr an Revierinhaber		
Schliefenanlage	BhFK 95	55,00 €
Übung an der Schliefenanlage		5,00 €
Spurlautprüfung	Sp	60,00 €
Schweißprüfung	SchwhK	80,00 €
Schweißprüfung 40 h	SchwhK/40	80,00 €
BP FG A+D Gehorsam/600 m	BP A+D	100,00 €
Schweiß	BP A	15,00 €
BP FG A Gehorsam	Vp	90,00 €
Vielseitigkeitsprüfung		
Saugatter	ESW	55,00 €
Sauengatter	ESW	55,00 €
BP FG A+F Gehorsam/F	BP A+F	70,00 €
Saugat.		

Der Erwerb der Naturleistungszeichen wie StIJ, BauNatur, SchweißNatur, SauNatur ist mit dem Richter abzustimmen.

Mitglieder des Landesjagdverbandes sollten jährlich auf der Homepage des LJV prüfen, ob dieser Prüfungszuschüsse bewilligt. Dabei muss beachtet werden, dass der Hund zusätzlich der DTK-Prüfung auch die Brauchbarkeitsprüfung des LJV FG A (Gehorsam) absolvieren muss.

Mitglieder der Jägerschaft Gardelegen können zusätzlich beim Obmann für Hundewesen der Jägerschaft für eine bestandene Prüfung einen Zuschuss beantragen.

Die neue Schliefenanlage der Landesforst befindet sich neben dem Saugatter in Mahlpuhl. Anmeldungen zu Übungen bei beiden Anlagen erfolgen über Herrn Ronald Pape, Tel. 0173-2026404.

**Teilnahmegebühren Zuchtschau 15 €, Zahn- und Rutenstatus 10 €**

An der Zuchtschau können auch Nichtmitglieder mit Teckel ohne Ahnentafel teilnehmen und erhalten eine Urkunde über die Bewertung.

Für jeden an einer Prüfung und Zuchtschau teilgenommenen Hund muss die Gruppe 2 € an den DTK abführen. Der Richter erhält pro Prüfungstag 35 € Tagegeld und 38 Cent/Fahr-km. Bei jeder Prüfung muss ein Richter (Richterobmann) aus einer anderen Gruppe anwesend sein, bei SchwhK/40 aus einem anderen Landesverband. Jeder Richter darf in einer Gruppe nur zweimal richten.